



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

42. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 13. Dezember 1988

Nummer 51

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2122	23. 11. 1988	Gesetz zur Änderung des Heilberufsgesetzes.	476

2122

Gesetz zur Änderung des Heilberufsgesetzes

Vom 23. November 1988

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Heilberufsgesetz (HeilBerG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1975 (GV. NW. S. 520), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GV. NW. S. 806), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 und in Absatz 2 werden jeweils die Wörter „in den Landesteilen Nordrhein und Westfalen-Lippe“ durch die Wörter „im Lande Nordrhein-Westfalen“ und das Wort „Wohnsitz“ durch die Wörter „gewöhnlicher Aufenthalt“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt: „Personen, die sich in der praktischen pharmazeutischen Ausbildung nach der Approbationsordnung für Apotheker befinden, steht der freiwillige Beitritt offen.“
- c) Als Absatz 3 wird eingefügt:
„(3) Jeder Kammerangehörige hat sich innerhalb eines Monats bei der zuständigen Kammer anzuzeigen und ihr die gesetzlich erforderlichen Berechtigungsnachweise vorzulegen. Er hat die Aufnahme, die Beendigung und jede sonstige Änderung seiner Berufsausübung sowie den Wechsel des gewöhnlichen Aufenthalts anzuzeigen und den Ladungen der Kammer Folge zu leisten.“

2. Nach § 2 wird folgender § 2 a eingefügt:

„§ 2 a

(1) Ärzte, Apotheker, Tierärzte und Zahnärzte, die als Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften im Geltungsbereich dieses Gesetzes im Rahmen des Dienstleistungsverkehrs nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften ihren Beruf gelegentlich oder vorübergehend ausüben, ohne hier eine berufliche Niederlassung oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu haben, gehören abweichend von § 2 Abs. 1 Satz 1 den Kammern nicht an, solange sie in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

(2) Sie sind verpflichtet, die beabsichtigte Berufsausübung im Geltungsbereich dieses Gesetzes der zuständigen Kammer anzuzeigen. Der Anzeige sind die für die Berufsausübung erforderlichen Zeugnisse und Bescheinigungen beizufügen. In dringenden Fällen kann die Anzeige unverzüglich nachgeholt werden.

(3) Sie haben hinsichtlich der Berufsausübung die gleichen Rechte und Pflichten wie Kammerangehörige. § 23 Abs. 1, § 24 und die auf Grund von § 25 erlassenen Berufsordnungen sowie der IV. Abschnitt dieses Gesetzes gelten für sie entsprechend.“

3. Der bisherige § 4 wird § 4 Abs. 1 und erhält folgenden Absatz 2:

„(2) Zu den erforderlichen Angaben gehören insbesondere:

1. Namen, Geburtsnamen, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland, jetzige und frühere Staatsangehörigkeit, berufliche und private Anschrift;
2. Staatsexamen, Approbation oder Berufsausübungserlaubnis, gegebenenfalls Arbeitsgenehmigung; Gebiets-, Teilgebiets- und Zusatzbezeichnungen, für die eine Anerkennung ausgesprochen wurde, und das Gebiet, in dem derzeit die heilberufliche Tätigkeit ausgeübt wird; Dauer der beruflichen Tätigkeit; bei selbständiger Tätigkeit die Zahl der Mitarbeiter;

3. Erwerb in- und ausländischer akademischer Grade;

4. Anerkennung einer Weiterbildung nach § 29.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Buchstaben b) bis d) erhalten folgende Fassung:

„b) auf Verlangen der Aufsichtsbehörde Stellungnahmen abzugeben sowie auf Verlangen der zuständigen Behörden Fachgutachten zu erstatten und Sachverständige zur Erstattung von Fachgutachten zu benennen.

c) einen ärztlichen und zahnärztlichen Notfalldienst in den stundenfreien Zeiten sicherzustellen,

d) die Qualitätssicherung im Gesundheitswesen und die berufliche Fortbildung der Kammerangehörigen zu fördern.“

bb) Am Ende des Buchstaben e) werden der Beistrich durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Wörter angefügt:

„auch hierzu können sie Verwaltungsakte erlassen.“

cc) Der bisherige Buchstabe c) wird Buchstabe f).

dd) Die bisherigen Buchstaben f) und g) werden Buchstaben g) und h).

ee) Der Punkt am Ende des neuen Buchstaben h) wird durch einen Beistrich ersetzt.

ff) Als neuer Buchstabe i) wird angefügt:

„i) An- und Abmeldungen von Kammerangehörigen mit Namen, Gebiets-, Teilgebiets-, Zusatzbezeichnung und Anschrift dem für den Ort der Berufsausübung zuständigen Oberkreis- oder Oberstadtdirektor - Gesundheitsamt/Veterinäramt - zu übermitteln. Das gleiche gilt hinsichtlich der Anzeigen nach § 2 a Abs. 2.“

b) Als Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die Kammern können Angehörige anderer Kammern desselben Berufes mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) mit Zustimmung der anderen Kammern in ihre Versorgungseinrichtungen aufnehmen, sie können ihre Versorgungseinrichtung einer anderen Versorgungs- oder Versicherungseinrichtung desselben Berufes mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) anschließen oder zusammen mit anderen Versorgungseinrichtungen desselben Berufes eine gemeinsame Versorgungseinrichtung schaffen. Das Nähere regeln die Kammern durch Satzung.“

5. Die §§ 7 bis 9 erhalten folgende Fassung:

„§ 7

(1) Die Mitglieder der Kammerversammlung werden in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Die Wahlperiode dauert außer im Falle des § 15 vier Jahre. Sie endet mit dem Zusammentritt der neuen Kammerversammlung.

(2) Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl auf Grund von Listen- und Einzelwahlvorschlägen innerhalb des Bezirks der Kammer getrennt nach Wahlkreisen. Wahlkreise sind die Regierungsbezirke. Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme.

(3) In einem Wahlkreis, für den nur ein gültiger Wahlvorschlag eingegangen ist, erfolgt die Wahl unter den Bewerbern dieses Wahlvorschlags nach den Grundsätzen der relativen Mehrheitswahl. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie in diesem Wahlkreis Mitglieder der Kammerversammlung zu wählen sind.

§ 8

(1) Wahlberechtigt zur Kammerversammlung sind alle Kammerangehörigen außer denjenigen, die

- a) entmündigt sind oder
 - b) infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzen.
- (2) Voraussetzung für die Ausübung des Wahlrechts ist die Eintragung in das Wählerverzeichnis.

§ 9

(1) Wählbar ist jeder wahlberechtigte Kammerangehörige, der am Wahltag mindestens drei Monate der Kammer angehört.

(2) Nicht wählbar sind Kammerangehörige, die am Wahltag

- 1. infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen,
- 2. infolge berufsgerichtlicher Entscheidungen das passive Berufswahlrecht nicht besitzen (§ 47 Abs. 1 Buchstabe c),
- 3. hauptberuflich bei der Kammer oder der Aufsichtsbehörde beschäftigt sind.“

6. Die §§ 11 und 12 erhalten folgende Fassung:

„§ 11

(1) Jeder Kammerversammlung gehören mindestens 41 und höchstens 121 Mitglieder an.

(2) Für je

- a) 250 Angehörige der Ärztekammern,
- b) 40 Angehörige der Apothekerkammern,
- c) 30 Angehörige der Tierärztekammern,
- d) 75 Angehörige der Zahnärztekammern

ist in jedem Wahlkreis ein Mitglied der Kammerversammlung zu wählen.

(3) Würde auf Grund von Absatz 2 die Mindestzahl nicht erreicht oder die Höchstzahl überschritten, so ist unter Berücksichtigung der Zahl der Kammerangehörigen in den Wahlkreisen die Zahl der in den Wahlkreisen zu wählenden Mitglieder der Kammerversammlung entsprechend zu erhöhen oder zu mindern.

§ 12

(1) Die Wahl erfolgt auf Grund von Wahlvorschlägen, die bei den Wahlen zu den Ärztekammern von mindestens 40, zu den Apothekerkammern von mindestens 20, zu den Zahnärztekammern von mindestens 15 und zu den Tierärztekammern von mindestens 10 in den Wahlkreis wahlberechtigten Personen unterschrieben sein müssen. Frauen sollen bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen angemessen berücksichtigt werden.

(2) Die Kammer hat auf Anforderung der jeweiligen Vertrauensperson für den Wahlvorschlag ein Verzeichnis der Kammerangehörigen auszuhändigen, das Name, Vorname und private Anschrift enthält.“

7. In § 13 wird am Ende folgender Halbsatz eingefügt:

„, im Falle des § 7 Abs. 3 der Kammerangehörige mit der höchsten Stimmenzahl“.

8. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14

Die Aufsichtsbehörde erläßt nach Anhörung der Kammern in der Wahlordnung die zur Durchführung der Wahl erforderlichen Rechtsvorschriften, insbesondere über

- 1. die Bestimmung des Wahltages, der Wahlzeit und ihre Bekanntmachungen,
- 2. die Bildung und die Aufgaben der Wahlorgane,
- 3. die auf die Wahlkreise entfallenden Mitgliedersitze und ihre Bekanntmachung,
- 4. die Voraussetzungen für die Aufnahme in das Wählerverzeichnis, dessen Führung, Auslegung, Berichtigung und Abschluß, den Einspruch gegen das Wählerverzeichnis und die Benachrichtigung der Wahlberechtigten,

- 5. die Anforderungen an die Wahlvorschläge, ihre Zulassung und ihre Bekanntmachungen,
- 6. die Gestaltung der Stimmzettel,
- 7. die Zusendung der Wahlunterlagen für die Stimmabgabe,
- 8. die Wahlhandlung,
- 9. die Auszählung der Stimmen und die Voraussetzungen für die Gültigkeit,
- 10. die Ermittlung des Wahlergebnisses einschließlich der Ermittlung der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden Sitze und seine Bekanntmachung,
- 11. den Erwerb und den Verlust der Mitgliedschaft in der Kammerversammlung, die Berufung von Nachfolgern und ihre Bekanntmachung,
- 12. die Wahlprüfung,
- 13. die Wahlanfechtung,
- 14. die Voraussetzungen für Wiederholungswahlen,
- 15. die Neuwahl der Kammerversammlung auf Antrag (§ 15).“

9. In § 16 Abs. 1 werden die Wörter „die Satzung ein anderes vorschreibt“ durch die Wörter „dieses Gesetz oder die Satzung etwas anderes vorschreiben“ ersetzt.

10. Nach § 16 werden folgende §§ 16 a und 16 b eingefügt:

„§ 16 a

(1) Vereinigungen von mindestens fünf vom Hundert der Mitglieder der Kammerversammlung können Fraktionen bilden.

(2) Die Bildung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die Namen des Vorsitzenden, seines Stellvertreters und der übrigen Fraktionsmitglieder sind dem Präsidenten schriftlich anzuzeigen.

§ 16 b

(1) Zur Vorbereitung ihrer Beratungen bildet die Kammerversammlung für die Dauer der Wahlperiode Ausschüsse.

(2) Ausschußmitglieder und Stellvertreter werden durch die Kammerversammlung bestimmt; soweit Fraktionen gebildet sind, sind sie nach ihrem prozentualen Anteil zu berücksichtigen.

(3) Der Ausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.“

11. § 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17

(1) Die Kammerversammlung beschließt Satzung, Geschäftsordnung, Gebührenordnung, Beitragsordnung und Haushaltsplan.

(2) Satzung, Geschäftsordnung, Gebührenordnung und Beitragsordnung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, die Genehmigung der Satzung für Versorgungseinrichtungen erfolgt im Einvernehmen mit dem für Fragen der Wirtschaft zuständigen Minister.

(3) Die Kammerversammlung wählt die Delegierten der Kammer zu den Beschlußgremien der beruflichen Vertretung auf Bundesebene. § 16 b Abs. 2 2. Halbsatz gilt entsprechend.“

12. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 werden die Wörter „die Hälfte“ durch die Wörter „ein Drittel“ ersetzt.
- b) In Absatz 5 werden nach dem Wort „Kassenärztlichen“ die Wörter „oder Kassen-Zahnärztlichen“ eingefügt.

13. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1 und 2 werden durch folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Aufsichtsbehörde ist der jeweils zuständige Fachminister. Er übt die allgemeine Körperschaftsaufsicht (§ 20 Abs. 1 LOG. NW.) aus. Die Versorgungseinrichtungen unterliegen der Ver-

sicherungsaufsicht, die der insoweit zuständige Minister im Einvernehmen mit dem Fachminister ausübt. Das Versicherungsaufsichtsgesetz gilt entsprechend."

- b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.

13a. An § 23 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Der Oberkreis- oder Oberstadtdirektor hat bei Verdacht einer Verletzung von Berufspflichten durch Kammerangehörige die Kammer zu unterrichten.“

14. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) Als neue Nummern 2 und 3 werden eingefügt:

„2. der Ausübung des Berufs in eigener Praxis und in Praxiseinrichtungen, die der ambulanten Behandlung dienen,

3. der Teilnahme der Kammerangehörigen an Qualitätssicherungsmaßnahmen.“

- b) Die bisherigen Nummern 2 bis 12 werden die Nummern 4 bis 14.

- c) Die Nummer 10 (neu) erhält folgende Fassung:

„10. des nach den Besonderheiten des jeweiligen Heilberufes erforderlichen Ausmaßes des Verbots oder der Beschränkung der Werbung.“

15. In § 31 Abs. 1 werden die Wörter „in zugelassenen Krankenhausabteilungen, in zugelassenen Instituten oder in anderen zugelassenen Einrichtungen“ durch die Wörter „oder in zugelassenen Einrichtungen der medizinischen Versorgung“ ersetzt.

16. In § 33 Abs. 3 werden die Wörter „nach abgeschlossener Berufsausbildung durchgeführten“ gestrichen.

17. In § 40 Satz 1 werden die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Februar 1970 (BGBl. I S. 237), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 1975 (BGBl. I S. 773),“ gestrichen und das Wort „in“ durch die Wörter „im Lande“ ersetzt.

18. § 41 erhält folgende Fassung:

§ 41

(1) Gebiets- und Teilgebietsbezeichnungen bestimmt die Apothekerkammer in den Fachrichtungen

1. Praktische Pharmazie
2. Theoretische Pharmazie
3. Arzneimittelinformation
4. Methodisch-technische Pharmazie
5. Ökologie

und in Verbindung dieser Fachrichtungen.

(2) Abgesehen von Absatz 1 ist Gebietsbezeichnung auch die Bezeichnung „Öffentliches Gesundheitswesen“.

(3) Die Weiterbildung nach § 30 Abs. 7 umfaßt insbesondere die Vertiefung der Kenntnisse und Fertigkeiten bei der Entwicklung, Herstellung, Prüfung und Abgabe der Arzneimittel, bei ihrer Begutachtung sowie zur Information über Arzneimittel. Sie erstreckt sich auch auf die Vermittlung von Kenntnissen über die Wechselbeziehungen zwischen Mensch und Umwelt, bezogen auf Arzneimittel sowie Gifte und andere gesundheitsschädliche Stoffe, auf die Vertiefung der Kenntnisse und Fertigkeiten bei deren Nachweis, auf die notwendigen Maßnahmen zu ihrer Beseitigung und auf die Verhütung der von ihnen ausgehenden Gefahren.

(4) Abweichend von den §§ 30 bis 33 erläßt der Fachminister Vorschriften über die Weiterbildung und Prüfung für Apotheker im Gebiet „Öffentliches Gesundheitswesen“ durch Rechtsverordnung. Dabei sind insbesondere zu regeln:

1. die Voraussetzungen für die Zulassung zur und die Anrechnung von förderlichen Zeiten auf die Weiterbildung,

2. das Ziel, der Inhalt, die Dauer und die Ausgestaltung der Weiterbildung sowie die Beurteilung der Leistungen während der Weiterbildung,

3. die Art und die Zahl der Prüfungsleistungen, das Prüfungsverfahren einschließlich der Festlegung des Prüfungsergebnisses unter Berücksichtigung der Leistungen während der Weiterbildung und der Bildung des Prüfungsausschusses,

4. die Wiederholung von Prüfungsleistungen,

5. die Voraussetzungen für die Anerkennung zur Führung der Gebietsbezeichnung für Apotheker, die Tätigkeiten im Gebiet vor Einführung dieser Bezeichnung nachweisen können.

(5) Die Weiterbildung im Gebiet „Öffentliches Gesundheitswesen“ wird in vom Fachminister besonders bestimmten Einrichtungen durchgeführt.

(6) Außer in den in § 31 Abs. 1 genannten Einrichtungen kann die Weiterbildung auch in zugelassenen Apotheken, Krankenhausapotheken und Betrieben der pharmazeutischen Industrie sowie anderen geeigneten Einrichtungen durchgeführt werden. Die Zulassung einer Apotheke, Krankenhausapotheke oder eines Betriebes der pharmazeutischen Industrie als Weiterbildungsstätte setzt voraus, daß

1. die dort zu verrichtenden Tätigkeiten nach Inhalt und Umfang dem weiterzubildenden Apotheker die Möglichkeit geben, die beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten des Gebietes oder Teilgebietes zu erwerben, auf das sich die Bezeichnung nach § 27 bezieht;

2. Personal und Ausstattung vorhanden sind, die den Erfordernissen der Entwicklung in der Pharmazie Rechnung tragen.

(7) Abweichend von § 33 Abs. 1 Satz 2 wird die Anerkennung für das Gebiet „Öffentliches Gesundheitswesen“ auf Grund des Zeugnisses über das Bestehen der Prüfung nach der Rechtsverordnung gemäß Absatz 4 erteilt.

(8) Die im übrigen Geltungsbereich der Bundes-Apothekerordnung erteilte Anerkennung, eine Bezeichnung im Sinne des § 27 zu führen, gilt auch im Lande Nordrhein-Westfalen. Dasselbe gilt für die Ermächtigung und Zulassung zur Weiterbildung.“

19. In § 42 Abs. 8 Satz 1 werden die Wörter „vom 17. Mai 1965 (BGBl. I S. 416), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 1975 (BGBl. I S. 409),“ gestrichen und das Wort „in“ durch die Wörter „im Lande“ ersetzt.

20. § 44 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Abweichend von den §§ 30 bis 33 erläßt der Fachminister Vorschriften über die Weiterbildung und Prüfung für Zahnärzte im Gebiet „Öffentliches Gesundheitswesen“ durch Rechtsverordnung. Dabei sind insbesondere zu regeln:

1. die Voraussetzungen für die Zulassung zur und die Anrechnung von förderlichen Zeiten auf die Weiterbildung,

2. das Ziel, der Inhalt, die Dauer und die Ausgestaltung der Weiterbildung sowie die Beurteilung der Leistungen während der Weiterbildung,

3. die Art und die Zahl der Prüfungsleistungen, das Prüfungsverfahren einschließlich der Festlegung des Prüfungsergebnisses unter Berücksichtigung der Leistungen während der Weiterbildung und der Bildung des Prüfungsausschusses,

4. die Wiederholung von Prüfungsleistungen.

- b) In Absatz 5 werden die Wörter „an einer Akademie für Öffentliches Gesundheitswesen“ durch die Wörter „nach der Rechtsverordnung gemäß Absatz 2“ ersetzt.

21. In § 45 Satz 1 werden die Wörter „vom 31. März 1952 (BGBl. I S. 221), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705),“ gestrichen und das Wort „in“ durch die Wörter „im Lande“ ersetzt.

22. § 47 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 erhalten die Buchstaben c) und d) folgende Fassung:

„c) Entziehung des passiven Berufswahlrechtes,
d) Geldbuße bis zu 100 000 DM.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die in Absatz 1 unter Buchstaben b) und c) genannten Maßnahmen können neben einer Maßnahme gemäß Buchstabe d) getroffen werden.“

23. In § 48 Abs. 1 werden

a) in Satz 1 nach dem Wort „Verwaltungsgerichten“ die Wörter „Köln und Münster“ eingefügt und
b) Satz 2 gestrichen.

24. § 49 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.

25. § 51 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 3 wird gestrichen.

b) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind.“

26. § 56 erhält folgende Fassung:

„§ 56

Die Entschädigung der nichtrichterlichen Beisitzer der Berufsgerichte für Heilberufe richtet sich nach den Vorschriften für Schöffen (§ 55 Gerichtsverfassungsgesetz).“

27. In § 70 Abs. 1 Satz 2 wird der Betrag „500“ durch den Betrag „5000“ ersetzt.

28. Die §§ 102 bis 108 werden gestrichen.

Artikel II

Das Gesetz über die Ermächtigung zum Erlass von Ausbildungs-/Weiterbildungs- und Prüfungsordnungen für Berufe des Gesundheitswesens vom 6. Oktober 1987 (GV. NW. S. 342) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Gesetz über die Ermächtigung zum Erlass von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für Berufe des Gesundheitswesens und der Altenpflege“.

2. In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „das Gesundheitswesen“ durch die Wörter „das Gesundheits- und das Sozialwesen“ ersetzt, die Wörter „/Weiterbildung“, „Zahnärzte/Zahnärztinnen im öffentlichen Gesundheitswesen“, und das Wort „/Weiterbildungs-“ gestrichen sowie nach dem Wort „Zytologie“ die Wörter „sowie für Altenpfleger(innen)“ eingefügt.

3. In Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die Rechtsverordnungen können eine staatliche Anerkennung der Lehranstalten und der vorgenannten Berufe, den Schutz der Berufsbezeichnungen sowie ein Berufspraktikum vorschreiben.“

4. In Absatz 2 werden

a) das Wort „/Weiterbildungs-“ gestrichen,

b) in Nummer 1

ba) die Wörter „Zahnärzte/Zahnärztinnen des öffentlichen Gesundheitswesens die Approbation als Zahnarzt/Zahnärztin“ gestrichen,

bb) das Wort „weitergehende“ durch das Wort „gleichwertige“ ersetzt,

bc) vor dem Wort „vorsehen“ folgender Absatz

„Altenpfleger(innen) die Vollendung des siebenzehnten Lebensjahres und

a) den Sekundarabschluß I – Fachoberschulreife – oder einen entsprechenden Bildungsstand
oder

b) den Hauptschulabschluß oder einen entsprechenden Bildungsstand
und

ba) eine abgeschlossene zweijährige Berufsausbildung
oder

bb) eine zweijährige fachbezogene Tätigkeit (Vollzeit)
oder

bc) eine dreijährige Tätigkeit (Vollzeit),“

eingefügt und

c) in Nummer 3 das Wort „/Weiterbildung“ gestrichen.

5. In Absatz 4 werden das Wort „/Weiterbildungs-“ gestrichen und die Wörter „und Assistenten/Assistentinnen in der Zytologie“ durch die Wörter „, Assistenten/Assistentinnen in der Zytologie und für Altenpfleger(innen)“ ersetzt.

Artikel III

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales wird ermächtigt, den Wortlaut des Heilberufsgesetzes in neuer Fassung, mit neuem Datum und neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel IV

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Kammern und die Berufsgewerkschaften der Ärzte, Apotheker, Tierärzte, Zahnärzte und Dentisten vom 5. Februar 1952 (GV. NW. S. 16) vom 23. Juni 1953 (GS. NW. S. 383) außer Kraft.

Düsseldorf, den 23. November 1988

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Johannes Rau

Der Minister für Arbeit,
Gesundheit und Soziales

Hermann Heinemann

Der Minister für Wirtschaft,
Mittelstand und Technologie

Reimut Jochimsen

Der Minister für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft

Klaus Matthiesen

(L. S.)

– GV. NW. 1988 S. 476.

Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359